

Kommunalprogramm „Investition in Sanierung, Klimaschutz und Bauinstandsetzung bei Sportvereinen“

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

- 1.1. Mit Beschluss vom 09.12.2025 hat der Senat die Senatorin für Inneres und Sport gebeten, ein kommunales Investitionsprogramm für die Stadt Bremen jeweils für die Jahre 2026 und 2027 aufzulegen, aus dem Sportvereine Investitionsmittel für Sanierung, Klimaschutz und Bauinstandsetzung beantragen können.
Mit den dafür bereitgestellten Mitteln soll eine Förderung von investiven Projekten an vereinseigenen Anlagen in der Stadtgemeinde Bremen ermöglicht werden. Projekte sind dabei von besonderer Bedeutung für den Klimaschutz oder reagieren auf einen erheblichen Bedarf der Sanierung oder Bauinstandsetzung. Das Programm unterstützt dabei den Abbau des bestehenden Sanierungsrückstands und die Beseitigung baulicher Missstände bei vereinseigenen Sportstätten und fördert eine eigeninitiierte Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen. Im Ergebnis soll die Zukunftsfähigkeit und Resilienz der Sportvereine gestärkt werden.
- 1.2. Die Stadtgemeinde gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen in Form von Zuschüssen zu Maßnahmen der unter 2.1. genannten Fördergegenstände.
- 1.3. Ein Anspruch des Antragstellers auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Förderfähig sind Projekte an Gebäuden und Liegenschaften, die in der Stadtgemeinde Bremen verortet sind und primär der Ausübung von Sport sowie zweckdienlichen Folgeeinrichtungen dienen. Zusätzlich müssen sich diese im Eigentum und in Nutzung oder in einem auf Dauer angelegtem Nutzungsverhältnis der antragsstellenden Vereine befinden.
- 2.2. Die Fördergegenstände unterteilen sich in die Themenbereiche „Sanierung und Bauinstandsetzung“ und „Klimaschutz“.
 - 2.2.1. Sanierung und Bauinstandsetzung
Gefördert wird die bauliche Sanierung und Modernisierung sowie die Wiederherstellung oder Reparatur von Gebäuden und Sportfreianlagen. Auch die energetische Sanierung von Gebäuden ist förderfähig. Die Maßnahmen zielen darauf ab, die ursprüngliche Funktionalität wiederherzustellen oder zu verbessern.
 - 2.2.2. Klimaschutz
Förderfähig sind Maßnahmen, die ergriffen werden, um den CO₂-Ausstoß im Rahmen der individuellen Einflussmöglichkeiten zu verringern und dadurch die Umwelt zu schützen. Dabei sind auch Vorhaben förderfähig, die die Resilienz von Sportanlagen im Umgang mit dem klimawandelbedingten gesteigerten Auftreten von Extremwetterereignissen (z.B. Trockenheit und langanhaltende Hitzeperioden oder Überschwemmungen durch Starkregen) stärken.
- 2.3. Fördergegenstände können im Rahmen eines Projektes kombiniert werden.
- 2.4. Der Zuschuss wird in Form einer Anteilsfinanzierung von bis zu 50 Prozent der als zweckgerichtet und erforderlichen anerkannten Kosten gewährt.
- 2.5. Förderfähig sind dabei Projekte mit einem Gesamtvolumen von mindestens 1.000 EUR und maximal 250.000 EUR.

3. Antragsberechtigung

- 3.1. Antragsberechtigt sind Träger des Sports gemäß §3 Sportförderungsgesetz, die in der Stadtgemeinde Bremen wirken und vertreten sind.

4. Ausschluss der Förderung

- 4.1. Nicht förderfähig sind eigenständige Neubaumaßnahmen.
- 4.2. Es werden keine Maßnahmen an Einrichtungen gefördert, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich betrieben werden.
- 4.3. Von einer Förderung ausgeschlossen ist ein Antragsteller, wenn und soweit er für die beantragte Maßnahme aus einem anderen Förderprogramm Mittel erhält. Etwaige Bundes- und Landesförderungen sind vorrangig einzusetzen.
- 4.4. Die Förderfähigkeit entfällt, wenn die Maßnahme entsprechend einer gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden muss.
- 4.5. Ein Zuschuss wird nicht gewährt, wenn mit der Maßnahme bereits vor der Antragsbewilligung begonnen wurde. Auf schriftlichen Antrag kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn im Einzelfall durch die Bewilligungsbehörde genehmigt werden
- 4.6. Bei Nichtvorliegen der Fördervoraussetzungen oder Nichteinhaltung der Frist ist eine Förderung des beantragten Projekts im laufenden Jahr ausgeschlossen.

5. Verfahren

- 5.1. Anträge auf Leistungen nach dieser Richtlinie sind schriftlich bei der Senatorin für Inneres und Sport, Referat 7 (Sportamt Bremen) unter folgender Anschrift zu stellen:

Die Senatorin für Inneres und Sport
Sportamt Bremen
-Kommunalprogramm SportInvest-
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen
- 5.2. Antragstellende haben mit der Antragstellung die Maßnahme zu beschreiben und erforderliche Unterlagen beizufügen. Die Antragssumme ist schriftlich zu begründen und herzuleiten. Das Antragsformular wird auf der Internetseite www.sportamt.bremen.de zur Verfügung gestellt.
- 5.3. Es können mehrere Anträge gestellt werden. Der maximale Zuwendungsbetrag im Rahmen dieser Richtlinie beträgt 125.000 EUR pro Verein.
- 5.4. Anträge können bis zum 31.10.2026 gestellt werden.
- 5.5. Zuständig für die Bewilligung ist die Senatorin für Inneres und Sport. Sie entscheidet über die Bewilligung der Förderung und erstellt einen schriftlichen Bescheid.
- 5.6. Die bewilligte Förderung wird frühestens ausgezahlt, wenn der entsprechende Bescheid bestandskräftig ist.
- 5.7. Fördermittelempfänger haben die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung entsprechend den Regelungen der Nummer 6 ANBest-P nachzuweisen.
- 5.8. Der Zuschuss darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden. Er ist dabei wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Bei zweckfremder Verwendung sind die gewährten Mittel zurückzuzahlen.
- 5.9. Eine mögliche Überprüfung der bewilligten Maßnahme vor Ort durch die Senatorin für Inneres und Sport, Referat S7 (Sportamt Bremen) ist zu gestatten.
- 5.10. Die der Bewilligung zugrundeliegenden Nachweise sind fünf Jahre nach Aufstellung des Verwendungsnachweises aufzubewahren.
- 5.11. Eine Übertragung bewilligter Fördergegenstände an Dritte ist für die Dauer von 5 Jahren nicht gestattet.

- 5.12. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt zum 19.03.2026 in Kraft und am 31.12.2026 außer Kraft.

Bremen, den 03.03.2026

Die Senatorin für Inneres und Sport